



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. September 2019

0200.582

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE); Teilrevision

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; bGS 852.5) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Bereich der sozialen Einrichtungen. Die IVSE bestimmt insbesondere, welcher Kanton den Aufenthalt von Personen finanziert, die ausserhalb ihres Wohnkantons in sozialen Einrichtungen untergebracht sind. Dabei soll eine finanzielle Benachteiligung des Standortkantons einer Einrichtung möglichst vermieden werden.

Zu den sozialen Einrichtungen gemäss IVSE gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D). Jeder Vereinbarungskanton kann einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten. Die Kantone bezeichnen ausserdem die Einrichtungen auf ihrem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind.

Die IVSE ist seit 1. Januar 2006 in Kraft. Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sind der IVSE beigetreten. Appenzell Ausserrhoden trat mit Beschluss des Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 bei. Der Kanton ist allen vier Bereichen A–D beigetreten und verfügt derzeit über 22 anerkannte IVSE-Institutionen.

Für den Vollzug der IVSE wurde eine eigene Organisation geschaffen. Politische Fragen werden von der Vereinbarungskonferenz (VK) IVSE behandelt, die in die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eingegliedert ist.



Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche vermehrt am Standort der Einrichtung ihren Wohnsitz begründen. Damit wird der Standortkanton kostenpflichtig. Dies läuft dem Zweck der IVSE entgegen und führt vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den Kantonen.

Die VK IVSE verabschiedete deshalb am 23. November 2018 Änderungen der IVSE. Derzeit läuft das Ratifizierungsverfahren in den Vereinbarungskantonen. 11 Kantone haben die revidierte IVSE bereits genehmigt (Stand 26. Juni 2019).

B. Erwägungen

1. Rechtliche Aspekte

Der Kantonsrat entscheidet über die Genehmigung oder Kündigung interkantonalen Verträge (Art. 74^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung; KV; bGS 111.1). Verträge mit gesetzgebendem Charakter unterstehen gemäss Art. 60^{bis} lit. b KV ausserdem dem fakultativen Referendum.

Der Beschluss des Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 zum Beitritt zur IVSE wurde nicht dem Referendum unterstellt. Begründet wurde dies damit, dass sie keinen gesetzgebenden Charakter habe, weil sie nicht Institutionen direkt verpflichten könne. Sie falle damit in die abschliessende Kompetenz des Kantonsrates und bedürfe lediglich einer Lesung.

Die Teilrevision der IVSE ist eine Vertragsänderung, die ebenso zu genehmigen ist wie der Abschluss eines neuen Vertrags. Es ist folgerichtig, die Teilrevision wie den damaligen Beitritt nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

2. Änderungen

Die von der VK IVSE bzw. SODK am 23. November 2018 verabschiedete Fassung der IVSE findet sich in Beilage 1. Die Änderungen sind in Beilage 2 synoptisch dargestellt. Beilage 3 enthält die Erläuterungen der SODK. Die nachfolgenden zitierten Bestimmungen beziehen sich alle auf die IVSE.

- Art. 2 Abs. 1 lit. A (geändert)

Die Altersgrenze für stationäre Einrichtungen für Jugendliche im Bereich A wird in Anlehnung an die Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom vollendeten 22. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr angehoben. Es handelt sich somit um Nachvollzug von Bundesrecht.

- Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu)

Dem erwähnten Problem der Wohnsitzbegründung von Kindern und Jugendlichen am Standort der Einrichtung wird mit einer Ergänzung von Art. 5 begegnet. Mit dieser Ergänzung wird eine vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) abweichende Sonderanknüpfung geschaffen, falls eine Person aufgrund ihres Auf-



enthalten in einer Einrichtung des Bereiches A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet. Für diesen Fall soll neu derjenige Kanton kostenpflichtig sein, in welchem der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person war. Damit wird eine Benachteiligung der Standortkantone von Einrichtungen im Bereich A vermieden und die Rechtslage in diesen Fällen geklärt. Eine juristische Studie befasst sich ausführlich mit der Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE und ist online verfügbar (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/teilrevision-ivse-2018>).

- Art. 39 (geändert) und Art. 39^{bis} (neu)

Die neuen Regelungen sollen ab Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen angewendet werden. Die revidierte IVSE tritt spätestens ein Jahr nach der Genehmigung von mindestens 18 Kantonen in Kraft. Das Datum wird durch den Vorstand der VK IVSE festgelegt. Bezüglich Art. 5 Abs. 1^{bis} wurde beschlossen, den Kantonen die vorwirkende Anwendung der Zuständigkeitsregel im Bereich A ab 1. Januar 2019 zu empfehlen (Beilage 4). Appenzell Ausserrhoden ist dieser Empfehlung nachgekommen.

3. Auswirkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision werden gewisse Streitigkeiten zwischen den Kantonen entschärft. Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich. In diesem Sinne ist die Teilrevision der IVSE im Interesse des Kantons und zu genehmigen.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision der IVSE zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	IVSE, Fassung Teilrevision vom 23. November 2018
Beilage 2	Synopse
Beilage 3	Erläuterungen
Beilage 4	Empfehlung